

Ausführungsbeispiel Verkleidung innenliegender Befüllstutzen

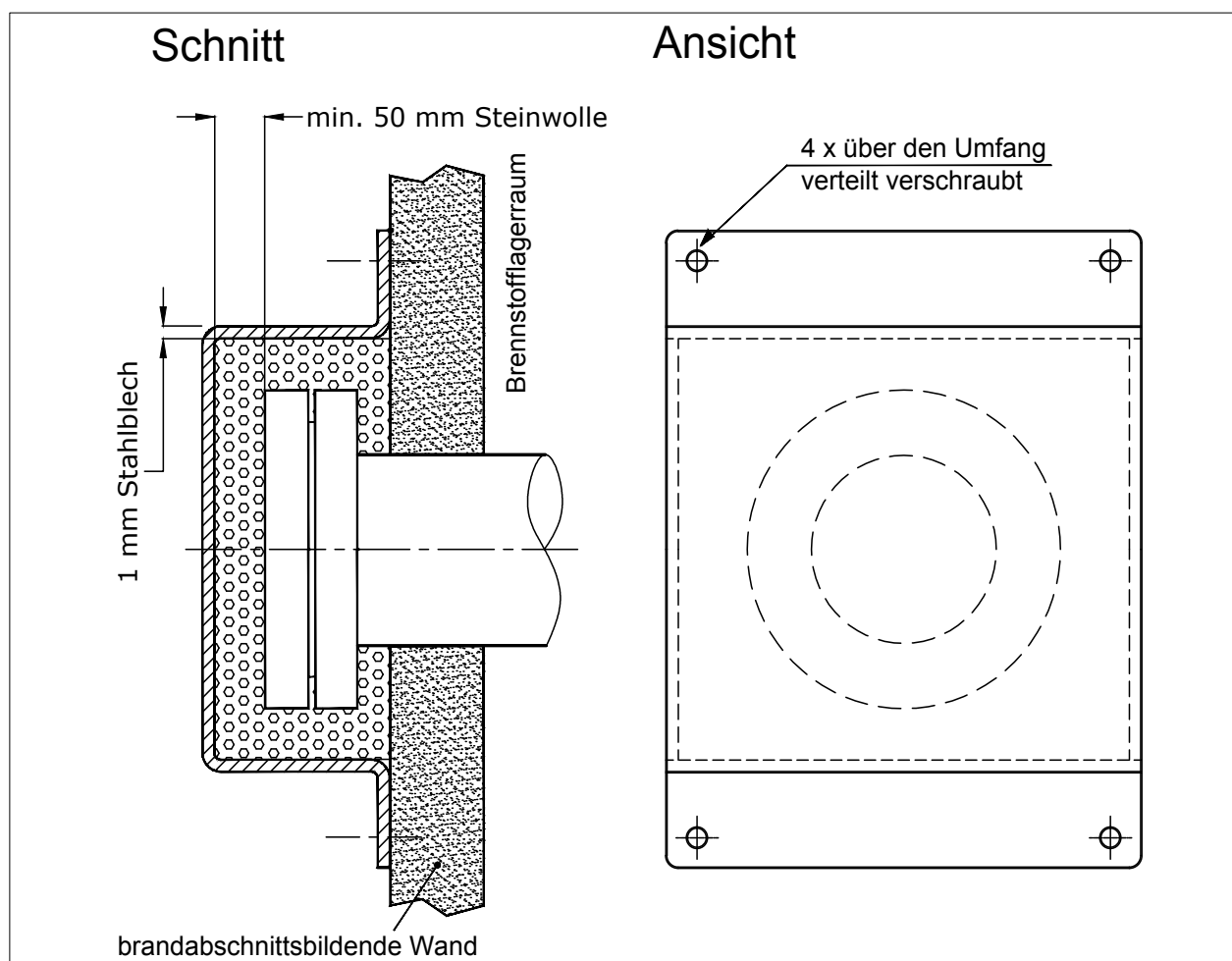


Bild 19: Ausführungsbeispiel einer Verkleidung für Befüllstutzen (Stahlrohr < DN 150) welche durch brandabschnittsbildende Bauteile in angrenzende Räume münden.

- Blechdeckel: -Stahlblech mit einer Blechstärke von mindestens 1 mm
Steinwolle: -min. A2, Raumgewicht ca. 150 kg/m³, Schmelzpunkt > 1000°C
-Isolierstärke mindestens 50 mm

Der Stahlblechdeckel ist an der brandabschnittsbildenden Wand mit mindestens 4 Stück Schrauben über den Umfang verteilt zu befestigen.

Hinweis: Verkleidete Befüllstutzen sind für eine Belüftung des Pelletslagerraumes nicht geeignet!

Ausführungsbeispiel Wanddurchführung Förderkanal

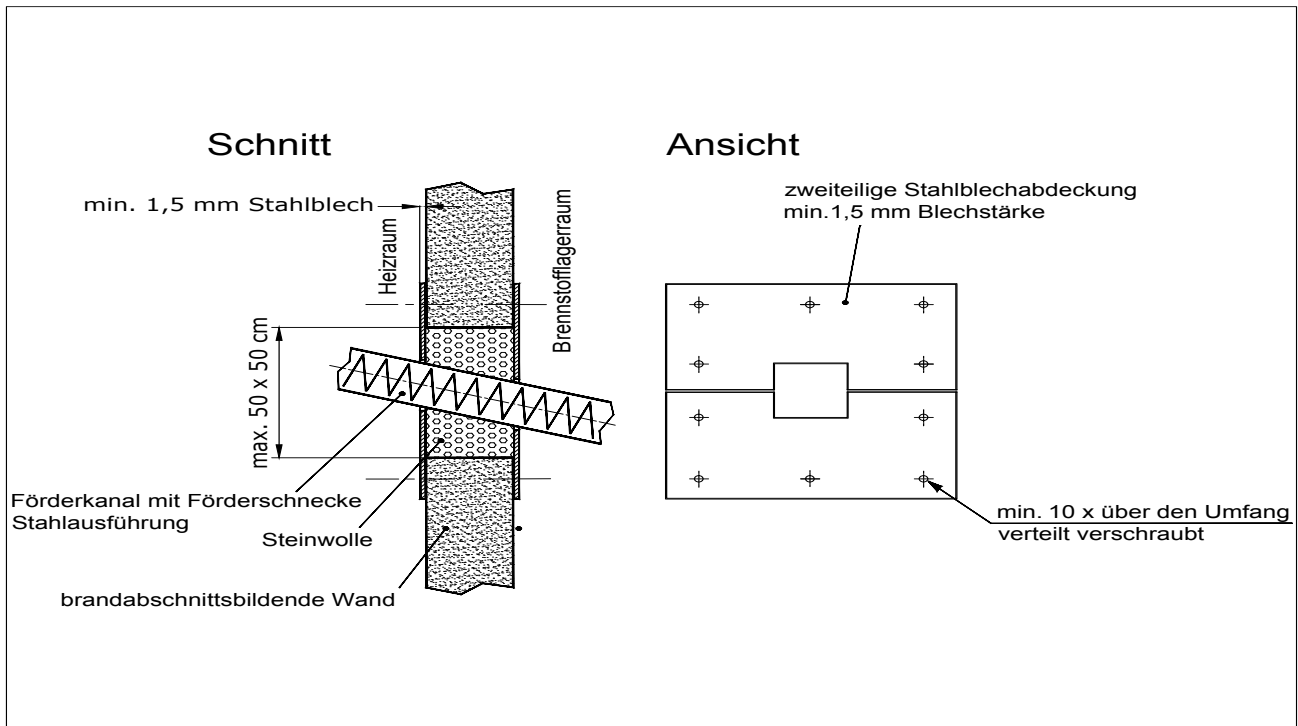


Bild 20: Ausführungsbeispiel einer Förderkanaldurchführung durch eine brandabschnittsbildende Wand zwischen z.B. Heizraum und Brennstofflagerraum.

Wandöffnung -maximal 50 x 50 cm

Blechabdeckung:- beidseitig Stahlblech mit einer Blechstärke von mindestens 1,5 mm

Steinwolle: -min. A2, Raumgewicht ca. 150 kg/m³, Schmelzpunkt > 1000°C

Wandöffnung dicht ausfüllen

Die Blechabdeckungen sind an der brandabschnittsbildenden Wand mit jeweils mindestens 10 Stück Schrauben über den Umfang verteilt zu befestigen.

Sämtliche Überprüfungen, Reinigungen, Verrichtungen und Vorkommnisse sind in diesem Kontrollbuch laut nachfolgendem Muster einzutragen.

<p style="text-align: center;">KONTROLLBUCH AUTOMATISCHE HOLZFEUERUNGSANLAGEN</p>
--

Anlagenbetreiber:.....

.....

.....

Anlagenerrichter:.....

.....

.....

Feuerungsanlage:

Fabrikat:

Type:

Baujahr:

Heizleistung:

Sonstiges:

.....

.....

TRVB 118 H

Anhang 2/2

Regelmäßige Kontrolle der automatischen Holzfeuerungsanlage: (während der Heizperiode/Betriebszeit)

1) Monatliche Kontrollen:

Monatlich sind folgende Kontrollen durchzuführen:

- Funktionstüchtigkeit der Rückbrand-Schutzeinrichtung RSE, insbesondere der zuverlässige Schließvorgang
- Betriebsbereitschaft der Löscheinrichtungen einschließlich Wasserzufuhr
- Funktionstüchtigkeit der /Warneinrichtung(en)
- Einsatzbereitschaft der/des tragbaren Feuerlöscher(s)
- Ordnungsgemäße Aschelagerung
- Heizraum frei von brennbaren Lagerungen bzw. ausreichend Abstand zu brennbaren Lagerungen
- Brandschutzabschlüsse (Brandschutztüren - selbstschließend)

2) Instandhaltung :

Die Heizungsanlage ist mindestens nach den vom Hersteller der Feuerungsanlage angegebenen Zeitintervallen einer Instandhaltung durch den Anlagengerichter oder einer anderen fachkundigen Person unterziehen zu lassen.

Datum der Instandhaltung:

Kontrollen der automatischen Holzfeuerungsanlage durch den Anlagenbetreiber (Muster):

Jahr:2015 Anlagenbetreiber:Max Mustermann.....

verantwortlicher Anlagenbetreuer:Maxin Misterfrau.....

Monatliche Kontrolle	Monat Tag	Jän	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez.	Bemerkungen
Rückbrand Schutzeinrichtung		X	X											
Löscheinrichtung(en)		X	X											
Warneinrichtung(en)		X	X											
Tragbare Feuerlöscher		X	X											Überprüfung am 4. Feb. 2015
Aschelagerung		X	X											
Lagerungen im Heizraum		X	X											
Brandschutzabschlüsse		X	X											
Unterschrift/ Kurzezeichen														

<p>Wartung durch fachkundige Person:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>durchgeführt am:.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Bemerkungen:</p>
--	---------------------

Kontrollen der automatischen Holzfeuerungsanlage durch den Anlagenbetreiber:

Jahr: Anlagenbetreiber:

verantwortlicher Anlagenbetreuer:

Monatliche Kontrolle	Monat Tag	Jän	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez.	Bemerkungen
Rückbrand Schutzeinrichtung														
Löscheinrichtung(en)														
Warneinrichtung(en)														
Tragbare Feuerlöscher														
Aschelagerung														
Lagerungen im Heizraum														
Brandschutz- abschlüsse														
Unterschrift/ Kurzzeichen														

<p>Wartung durch fachkundige Person:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>durchgeführt am:.....</p> <p>.....</p> <p>-----</p> <p>Unterschrift</p>	<p>Bemerkungen:</p>
--	---------------------

Anhang 3 - Installationsattest:

Der Anlagenerrichter hat dem Anlagenbetreiber ein Installationsattest laut nachfolgendem Muster auszuhändigen:

INSTALLATIONSATTEST

Name /Adresse – Hersteller der Feuerungsanlage	Name/Adresse Anlagenerrichter	Name/Adresse -Anlagenbetreiber (Standort der Feuerungsanlage)

Automatische Holzfeuerungsanlage - Fabrikat:

Type: Anlagen-Nr.: Baujahr:

Heizleistung: kW;

Erstinbetriebnahme durch fachkundige Person:

der Firma: am:

Hiermit bestätigt der Anlagenerrichter, dass die oben angeführte, automatische Holzfeuerungsanlage fachgerecht gemäß sämtlichen Anforderungen der Technischen Richtlinie Vorbeugender Brandschutz TRVB 118 H Ausgabe 2016 „Automatische Holzfeuerungsanlagen“ ausgeführt wurde. Weiters bestätigt der Anlagenerrichter die fachgerechte Ausführung und Funktionstüchtigkeit der eingebauten technischen Sicherheitseinrichtungen. Folgende Sicherheitseinrichtungen nach Vorgabe der TRVB 118 H wurden bei der Feuerungsanlage vorgesehen:

RSE TÜB HLE

FÜF. TÜF DÜF

Der Anlagenbetreiber wurde mit der Bedienung der automatischen Holzfeuerungsanlage vertraut gemacht und über die Wirkungsweise und Eigenkontrolle der technischen Sicherheitseinrichtungen unterrichtet. Im Zuge der Unterweisung wurde dem Betreiber der Anlage eine Bedienungsanleitung übergeben.

Datum:.....

.....
firmenmäßige Fertigung des Anlagenerrichters

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers

Prüfbericht(e) Nr.: Datum:

Prüfstelle:

TRVB 118 H
Anhang 4

Anhang 4TRVB B 108, Punkt 7.1 – Mindestbreite der Brandschutzzonen
TRVB C 141, Punkt 4 – Mindestbreite vom Lagergut

TRVB 108

7. Brandschutzzone

7.1 Mindestbreite

Die Brandausbreitung über Geländestreifen, die frei von brennbaren Stoffen sind, kann durch Flugfeuer, Konvektion und/oder Wärmestrahlung erfolgen. Durch Flugfeuer können erfahrungsgemäß noch in Abständen von mehreren hundert Metern Sekundärbrände entstehen. So breite Brandschutzzonen sind jedoch in der Praxis kaum realisierbar. Um die Brandausbreitung zu begrenzen, sind daher neben Schutzabständen, die die Brandausbreitung durch Wärmestrahlung verhindern, bei Gebäuden Außenwände aus mindestens schwer brennbaren Baustoffen und harte Eindeckung erforderlich.

Die Mindestbreite von Brandschutzzonen, durch welche die Brandausbreitung durch Wärmestrahlung verhindert werden kann, hängt u.a. von der Länge bzw. Breite, Höhe, Brandbelastung und der im Brandfall möglichen Abstrahlungsflächen in Form von Fenstern, Glasbausteinen, Durchbrüchen, brennbaren Bauteilen u.ä. der einander gegenüberliegenden Gebäude bzw. Anlagen ab. Hierüber findet man in der Literatur die verschiedensten Berechnungsverfahren. Auf diese wird jedoch in dieser Richtlinie nicht näher eingegangen.

	Abstrahlungsfläche/Faktor f		
	< 20 %	20% bis 50%	> 50%
geringe Brandbelastung (< 420 MJ/m ²)	1	1,5	2
mittlere Brandbelastung (420 bis 4200 MJ/m ²)	1,5	2	2,5
hohe Brandbelastung (> 4.200 MJ/m ²)	2	2,5	3

Tabelle 1

Als Beispiel eine Richtformel für die Mindestbreite von Brandschutzzonen:

$$b = f \cdot h$$

b = Mindestbreite der Brandschutzzone,

l = je nach Lage, Länge oder Breite der einander

gegenüberliegenden Gebäude bzw. Anlagen, h = Höhe der einander gegenüberliegenden

Gebäude bzw. Anlagen f = Faktor gemäß Tabelle 1.

Für die Richtformel sind die jeweils ungünstigeren Werte der einander gegenüberliegenden Gebäude bzw. Anlagen zu verwenden. Auch kann je nach der gegebenen Situation statt der Länge der Gebäudefront unter Umständen der längste zu berücksichtigende Brandabschnitt zur Beurteilung herangezogen werden.

Grundsätzlich sind um Objekte, die durch Sprinkleranlagen geschützt sind, Brandschutzzonen erforderlich (siehe TRVB 127 S).

TRVB C 141

4. Mindestabstände vom Lagergut

4.1 zur Grundgrenze: 10 m

4.1 zu einer Feuermauer, welche die Lagerung allseitig um 2 m überragt: 5 m

4.3 zu Gebäuden des eigenen Betriebes: 10 m

4.4 zu Ausgängen aus Gebäuden des eigenen Betriebes, wenn diese den einzigen Fluchtweg bilden und zu betriebsfremden Gebäuden, wenn diese dem Aufenthalt von Personen dienen: ...20 m

4.5 zu öffentlichen Verkehrsflächen, Flussläufen, usw.: 5 m

4.6 bei Ausführung einer Feuer- oder Brandmauer können die Mindestabstände nach Pkt. 4.3 und Pkt. 4.4 im Einzelfall verringert werden